PROJEKT UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ REGIONALKONFERENZ SACHSEN-ANHALT

SCHWERPUNKT: EINKOMMEN UND VERMÖGEN IN DER EINGLIEDERUNGSHILFE FÜR BETREUTE MENSCHEN

STEPHAN SIGUSCH – BETREUUNGSVEREIN OSCHERSLEBEN E.V.

PROJEKT UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ REGIONALKONFERENZ SACHSEN-ANHALT

Schwerpunkt: Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe für Betreute Menschen Betreute Menschen

- Praxiserfahrungen als rechtlicher Vereinsbetreuer mit dem Einsatz von Einkommen und Vermögen
  - Gegenüber der Jusitz
  - Gegenüber der Sozialverwaltung

PROJEKT UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ REGIONALKONFERENZ SACHSEN-ANHALT

- Einsatz gegenüber der Sozialverwaltung
  - In der Praxis kennen die Sozial- und Grundsicherungsämter die Freigrenzen.
  - Beim Bezug von lfd. Leistungen Grundsicherung nach SGB II und SGB XII sind 5000,- € als Schönvermögen ohne Probleme in der Praxis; jedes Übersteigen des Vermögens ist zeitnahe zu melden (nicht verbrauchte Mittel der mtl. Lebenshaltung)
  - Durch die eingeschränkten Aktivitäten in der Pandemie sind bei vielen Betreuten inzwischen die Bestände des Vermögen angestiegen.

PROJEKT UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ REGIONALKONFERENZ SACHSEN-ANHALT

- Einsatz gegenüber der Sozialverwaltung
  - Auch Schonvermögen z.b. aus gezahlten Geldern der Stiftung Anerkennung und Hilfe wird anstandslos akzeptiert
  - Einsatz von Zinserträgen daraus ist wahrscheinlich.

PROJEKT UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ REGIONALKONFERENZ SACHSEN-ANHALT

Regress der Staatskasse wegen gezahlter Betreuervergütung

- Schonvermögen ist festgesetzt auf 5000,- €
  - Keine Anwendung des § 60a SGB XII für Betreute Menschen da im § 18336c BGB (Einzusetzende Mittel des Mündels) ausschließlich Bezug genommen wird auf § 90 SGB XII
  - Einrede der Verjährung ist **zwingend** erforderlich wenn der Zeitraum der Rückforderung nach §§ 195, 199 Abs. 1 BGB länger als 3 Jahre ist
  - Die Einrede muss aktiv erfolgen gegenüber der Justiz

PROJEKT UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ REGIONALKONFERENZ SACHSEN-ANHALT

- Einsatz von Einkommen für Betreuervergütung
- In der Praxis bisher nicht erlebt, dass Betreute soviel verdienen.
- Grenze des monatliche Einkommen wäre bei
  - Zweifache des Regelbedarf (2x 446,- € = 892,- €
  - Aufwendungen Unterkunft
  - Ggf. Mehrbedarf nach § 87 SGB XII (Schwerbehinderung + 17% = 75,82 E; Pflegebedürftigkeit; Erblindung, Arbeit in WfBM + 35% = 156,10 €)

PROJEKT UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ REGIONALKONFERENZ SACHSEN-ANHALT

PROJEKT UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ REGIONALKONFERENZ SACHSEN-ANHALT

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

- Stephan Sigusch
- Betreuungsverein Oschersleben e.V.
- 39387 Oschersleben, Lindenstr. 3-4 / 39340 Haldensleben Markt 5-6